

RVSH | Gottorfstraße 13a, 24837 Schleswig

An die
Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Versorgungswerkes für Rechtsanwälte

Ihr Ansprechpartner Durchwahl (0 46 21)
Frau Brassat / Frau Petersen **30157-14 u. 30157-13**

Schleswig, im Mai 2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit laden wir Sie zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung des
Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte am

**Mittwoch, den 15. Juni 2022, 09:30 Uhr,
in der ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf,**

ein. Eine Anfahrtsskizze überreichen wir Ihnen als Anlage 3. Ihnen stehen die
Parkflächen P5 und P6 kostenfrei zur Verfügung.

Wie in den vergangenen Jahren bitten wir Sie auch in diesem Jahr höflichst,
uns das als Anlage 1 beigefügte Anmeldeformular ausgefüllt und
unterzeichnet bis zum **01.06.2022** zurückzusenden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Hygieneregeln der ACO
Ahlmann SE & Co. KG die Mitnahme sowie Nutzung eines medizinischen
Mund- und Nasenschutzes auf den Gängen erforderlich ist.

Ferner sind dieser Einladung ebenfalls die Tagesordnung (Anlage 2), die
Satzungsänderungsvorschläge (Anlage 4) sowie unser Geschäftsbericht für
das Jahr 2021 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Unrau
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Anlagen:

1. Anmeldung zur Mitgliederversammlung
2. Tagesordnung
3. Anfahrtsskizze zur ACO Thormannhalle
4. Satzungsänderungsvorschläge
5. Geschäftsbericht für das Jahr 2021

Schleswig-Holsteinisches
Versorgungswerk für
Rechtsanwälte
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 / 3 01 57-0
Fax: 0 46 21 / 3 01 57 29
info@rv-sh.de
www.rv-sh.de

Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Dirk Unrau

Stellvertretende
Vorsitzende
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Christian Becker
Rechtsanwalt
Peter Christian Felst

Schl.-Holst. Versorgungswerk
für Rechtsanwälte
Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Anmeldeformular Mitgliederversammlung am 15. Juni 2022

Name: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Wir bitten um Rückgabe des ausgefüllten Formulars, gern auch per E-Mail an **info@rv-sh.de** oder per Fax an **04621/30157-29**.

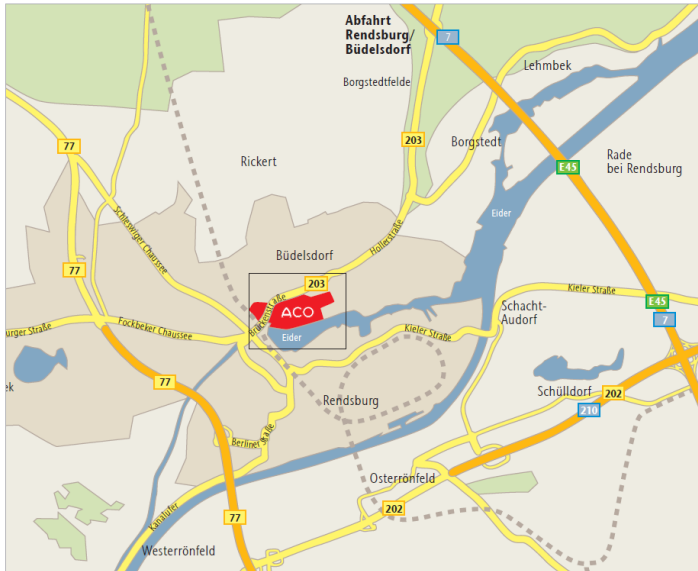
ja, ich nehme teil.

nein, ich nehme nicht teil.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

T a g e s o r d n u n g
für die ordentliche Mitgliederversammlung
des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte
am 15. Juni 2022 um 09:30 Uhr in Büdelsdorf

- TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Bericht des Vorsitzenden
- TOP 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- TOP 4. Entlastung des Verwaltungsausschusses
- TOP 5. Satzungsänderungsvorschläge
Der Verwaltungsausschuss schlägt Satzungsänderungen gemäß der dieser Einladung beigefügten Anlage 4 vor.
- TOP 6. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2022
Der Verwaltungsausschuss schlägt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fuhrentwiete 12 in 20355 Hamburg vor.
- TOP 7. Verschiedenes



Von der A7 kommend:

Verlassen Sie die A7 an der Abfahrt Rendsburg/Büdelndorf. Fahren Sie auf der B 203 ca. 3 km bis nach Büdelndorf und folgen der Hauptstraße Richtung Rendsburg.

Parken am Einkaufszentrum RONDO (P5 und P6)

Biegen Sie zum Parken auf den Parkplatz des Einkaufszentrums RONDO rechts ab.

Von Rendsburg kommend:

B 203 in Richtung Büdelndorf. Biegen Sie auf der Höhe des Einkaufszentrums RONDO links auf den Parkplatz ab. Der RONDO-Parkplatz (P6) ist mit dem Gelände der ACO Thormannhalle durch einen Fußgängertunnel verbunden.

Zu TOP 5:**Satzungsänderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses**

Der Verwaltungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die folgenden Satzungsänderungen vor:

a) § 3 Absatz 2 Satz 3 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in Textform; eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen ist einzuhalten.“

b) § 3 Absatz 4 Satz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Beschlüsse über die Abberufung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.“

Begründung zu a) und b):

Diese Änderungen erfolgen zur Klarstellung.

c) § 13 Absatz 8 sollte wie folgt geändert werden:

"Mitglieder, die bis zum 31.12.2022 eingetreten sind und die bei Beginn der Altersrente verbindlich und wahrheitsgemäß erklären, dass keine sonstigen Personen vorhanden sind, die rentenbezugsberechtigt sind oder werden können, erhalten einen Zuschlag zu der festgesetzten Altersrente. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld dauernd ausgeschlossen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Renteneintrittsdatum und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zuschlag bei Renteneintritt:

- vor dem 31.12.2022	20,0%
- ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2023	18,5%
- ab dem 01.01.2024 bis 31.12.2024	17,0%
- ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2025	15,5%
- ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2026	14,0%
- ab dem 01.01.2027 bis 31.12.2027	12,5%
- ab dem 01.01.2028 bis 31.12.2028	11,0%
- ab dem 01.01.2029 bis 31.12.2029	9,5%
- ab dem 01.01.2030 bis 31.12.2030	8,0%
- ab dem 01.01.2031 bis 31.12.2031	6,5%
- ab dem 01.01.2032	5,0%

Mitglieder, die ab dem 01.01.2023 eintreten, erhalten keinen Zuschlag."

Begründung:

Bei der Gründung des Versorgungswerkes im Jahr 1985 sollte der Ledigenzuschlag dem Ausgleich eines versicherungsmathematischen Nachteils eines Mitgliedes dienen, welches keine Hinterbliebenenleistungen in Anspruch nimmt. Auf der Basis aktualisierter Berechnungen ist der versicherungsmathematische Nachteil im Gesamtbestand auf wenige Prozentpunkte gesunken, hingegen ist die Belastung der Solidargemeinschaft aus dem Ledigenzuschlag, aus Sicht des Verwaltungsausschusses, nicht verhältnismäßig. Insofern ist eine Anpassung in Form der sukzessiven Abschaffung des Ledigenzuschlages angezeigt.



d) § 13 Absatz 9 Satz 13 soll ab sofort ersatzlos gestrichen werden:

„Liegen die Leistungen aus der übertragenen Anwartschaft unter dem Aufwand der Leistung eines Jahres an das Mitglied des Versorgungswerkes, kann der Verwaltungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

Begründung:

Die Streichung von § 13 Abs. 9 Satz 13 der Satzung ist angezeigt, weil ihr Anwendungsbereich in der Vergangenheit kaum und in der Zukunft gar nicht mehr eröffnet ist. Nach § 13 Abs. 9 Satz 13 der Satzung, muss für eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung des Verwaltungsausschusses feststehen, ob die Leistungen aus der übertragenen Anwartschaft unter dem Aufwand der Leistung eines Jahres an das Mitglied liegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist.

Motivation für die Regelung war seinerzeit § 4 Versorgungsausgleich-Härtegesetz. Diese Vorschrift ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Sie erforderte darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt, dass ein Ledigenzuschlag gewährt wird.

Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben wären, müsste das Versorgungswerk das Interesse des Mitglieds an der Gewährung des Ledigenzuschlages mit den Interessen der übrigen Mitglieder, diesen Ledigenzuschlag aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu gewähren, abgewogen werden. Da der Ledigenzuschlag nicht auf einer eigenen, erhöhten Beitragsleistung des Mitglieds beruht, gibt es keine denkbaren Anwendungsfälle, in denen zulasten der übrigen Mitglieder der Ledigenzuschlag gewährt werden könnte, obwohl die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

e) § 27 Absatz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 26 und Versorgungsabgaben eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 1 für das abgelaufene Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.“

Begründung:

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Frist zur entsprechenden Entscheidung und Leistung der zusätzlichen Versorgungsabgabe jedenfalls bis zum Ende des ersten Monats des Folgejahres verlängert werden sollte, damit das Mitglied nach dem Ende des Vorjahres noch zumindest einen Monat Zeit hat, zu entscheiden, zusätzliche Versorgungsabgaben zu leisten.

f) § 27 Absatz 6 Satz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall nach freiem, nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlichem Ermessen Verfahrenserleichterungen, insbesondere Stundungen und Ratenzahlungen, bewilligen und besondere Härtefälle sowie die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen.“

Begründung:

Die Satzung soll insoweit vervollständigt werden.